

**DISKUSSIONSPAPIER**

(Stand 07.09.2023)

**zur Haushaltsplanung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre****Allgemeine Vorbemerkungen**

Gemäß § 98 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein **Haushaltssolidierungskonzept** aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist die Darstellung der Maßnahmen und Entscheidungen, durch welche der Haushaltsausgleich zum nächstmöglich zu bestimmenden Zeitpunkt wiederhergestellt werden kann.

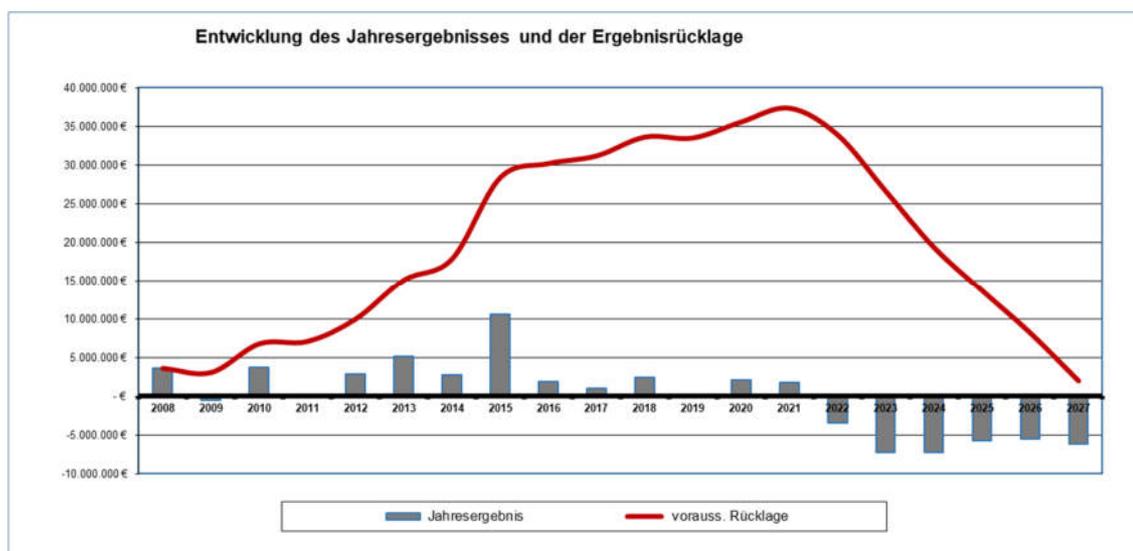
Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 und 2024 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese Tendenz der Stadt Haldensleben ist auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2027 erkennbar.

Die städtischen Finanzen befinden sich in einer Schieflage. Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass die Aufwendungen strukturell stärker anwachsen als die Erträge. Daher muss die Stadt mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024 bereits jetzt die erforderlichen Weichen stellen, um den Anforderungen der Rechtsaufsichtsbehörde auf Dauer gerecht zu werden.

Bereits seit der Haushaltsplanung 2021 zeichnet sich für die städtischen Finanzen eine dauernde Gefährdung der Leistungsfähigkeit ab.

*Vorläufiger Planungsstand (07.09.2023)*

Pos.	Name	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
9	= Ordentliche Erträge	43.791.042	46.624.800	44.228.500	42.995.000	43.828.000	43.582.800
17	= Ordentliche Aufwendungen	-47.242.462	-49.929.200	-51.526.100	-48.665.100	-49.365.500	-49.777.900
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.451.420</b>	<b>-3.304.400</b>	<b>-7.297.600</b>	<b>-5.670.100</b>	<b>-5.537.500</b>	<b>-6.195.100</b>



Durch die Einflüsse der Pandemie, des Ukrainekrieges und der Energiemangellage wurde der finanzielle Spielraum im großen Maße verringert. Die Salden der Planansätze in der Haushaltsplanung, insbesondere in den Jahren 2023-2027 zeigen deutlich, dass ohne Einleiten geeigneter Sparmaßnahmen sowie das Treffen strategisch wichtiger Entscheidungen die Stadt Haldensleben ihre Handlungsspielräume verliert und sich damit Einschränkungen in der kommunalen Selbstverwaltung ergeben.

Die weitere Entwicklung insbesondere im kommenden Haushaltsjahr ist schwierig zu prognostizieren. Der Ergebnishaushalt (laufender Aufwand und Ertrag) der Stadt Haldensleben ist nach heutigem Planungsstand dauerhaft nicht ausgeglichen.

Für die Planungen der zu erwartenden Steuereinnahmen der kommenden Jahre wurde zunächst neben den tatsächlich realisierten Erträgen auf die Steuerschätzung im Mai 2023 abgestellt.

Der Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 19.07.2023 über die Prognose der kommunalen Spitzenverbände zu den Kommunal финанzen bis 2026 informiert. Danach wird sich die finanzielle Lage der Kommunen im Jahr 2023 und den folgenden Jahren sehr deutlich verschlechtern.

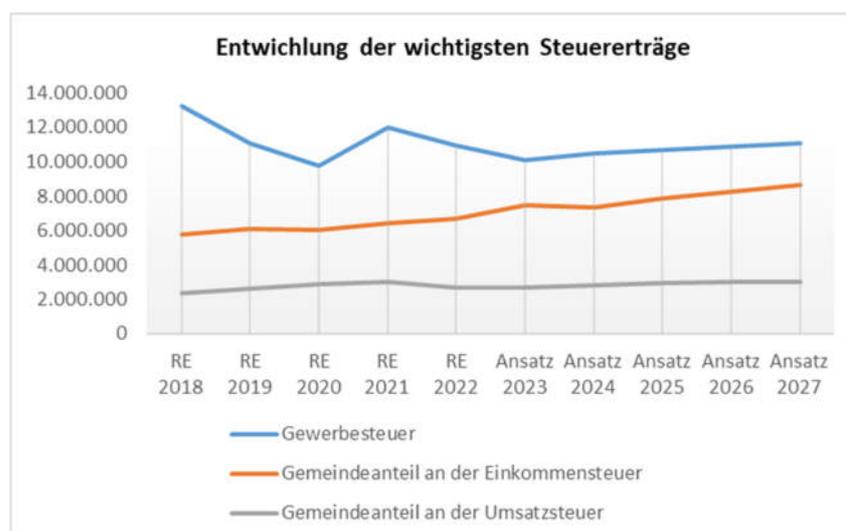
„Die finanzielle Lage der Kommunen verschlechtert sich sehr deutlich. Für das laufende Jahr rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit einem Defizit von 6,4 Milliarden Euro und für das kommende Jahr 2024 von fast 10 Milliarden Euro. Das geht aus der aktuellen Prognose des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die Kommunal финанzen bis zum Jahr 2026 hervor. Infolge notwendiger Einsparungen werden die Kommunen damit bei weitem nicht so ausreichend in Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Verkehrswende investieren können, wie es notwendig ist – die tatsächlichen Investitionen werden angesichts steigender Preise sogar stetig abnehmen. Ursache für die absehbare Haushaltskrise sind die Ausgabensteigerungen durch die Inflation, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle sowie die unzureichende Flüchtlingsfinanzierung.

Die Prognose zeige: Die Kommunen haben auf absehbare Zeit keinen Spielraum für neue Aufgaben, obwohl sie dringend die Transformation vor Ort angehen wollen und müssen. Dies gilt beispielsweise für die Energiewende sowie den Ausbau kommunaler Klimaschutzmaßnahmen.

Bislang sind die Kommunalhaushalte – auch dank der Hilfe von Bund und Ländern – zumindest formal einigermaßen stabil durch die Zeit der Corona-Krise und die Preissteigerungen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekommen. Dies hat vielerorts zu der falschen Annahme geführt, dass die kommunale Finanzlage stabil, ja krisenresistent sei. Das ist aber falsch. Vielmehr treffen die Krisenfolgen die kommunalen Haushalte zeitversetzt, wie die nachfolgenden Beispiele deutlich machen: Das Inflationsausgleichsgesetz – die Absenkung des Einkommensteuertarifs zur Verhinderung der kalten Progression – wurde zwar anlässlich der hohen Inflationsraten im Jahr 2022 beschlossen, seine fiskalische Wirkung entfaltet es aber insbesondere ab dem Jahr 2024. Gleiches gilt für den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst. Auch die hohen Energiepreise des Jahres 2022 treffen zeitverzögert bei den Kommunen ein, sei es durch hohe Nachzahlungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für kommunale Gebäude oder durch wegbrechende Gewinne der Stadtwerke. Hinzu kommen all die Preissteigerungen für die Leistungen, die die Kommunen einkaufen oder die Zahlungen, mit denen sie Vereine oder Kulturinstitutionen unterstützen...<sup>1</sup>“

Die Prognose berücksichtigt noch nicht die drohenden Gewerbesteuerverluste aufgrund des beschlossenen Wachstumschancengesetzes und der darin vorgesehenen befristeten Aussetzung der Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer. Hier könnten weitere Einnahmeverluste entstehen.

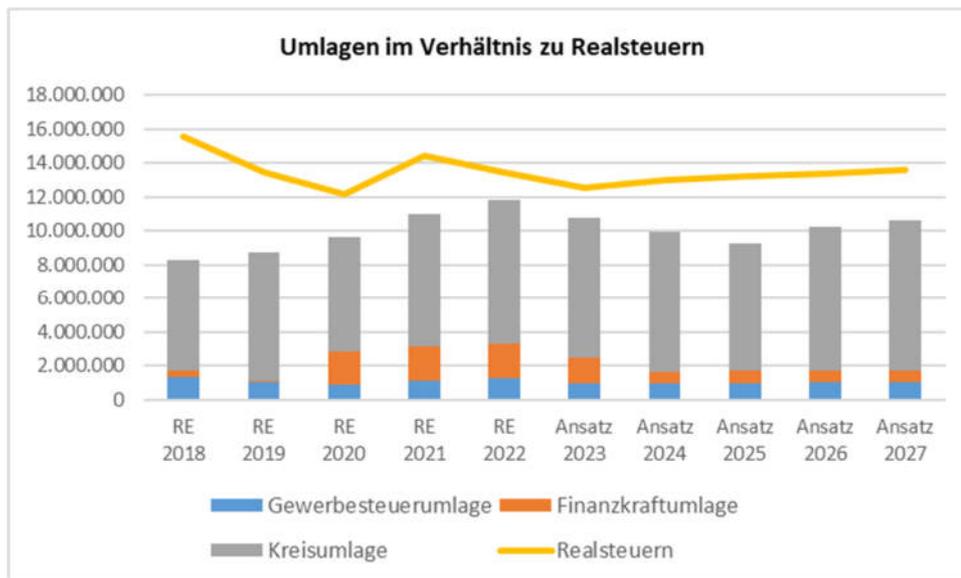
Die Steuereinnahmen der Stadt Haldensleben betragen ca. 55 % der Gesamterträge. Die wichtigsten Steuereinnahmen der Kommunen stellen die Gewerbesteuer und die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer dar.



Die derzeitigen Planansätze sind noch sehr optimistisch.

<sup>1</sup> Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Pressemitteilung vom 18.07.2023

Ausgabeseitig belasten die Umlagen den Haushalt. Denn die Umlagen, die die Stadt Haldensleben zu zahlen hat, sind enorm und liegen zurzeit zwischen 75 und 85% der Realsteuereinnahmen.



Der Handlungs- und Gestaltungsspielraum wird durch die fehlenden Einnahmen und steigenden Ausgaben begrenzt.

Die Ursache für die steigenden Aufwendungen ist u. a., dass die Stadt gute Infrastrukturen bzw. hohe Standards in den öffentlichen Einrichtungen anbietet. Aber unsere Entgelte und allgemeinen Steuereinnahmen reichen tendenziell nicht aus, um diesen Standard zu finanzieren und dauerhaft auch zu erhalten.

Vielmehr soll die Vielzahl unserer öffentlichen Einrichtungen und die dort erbrachten Qualitäten weitestgehend erhalten bleiben, aber umgekehrt auch mit mindestens durchschnittlichen Steuersätzen finanziert werden.

Es steht die Aufgabe, den Haushalt zu stärken und somit längerfristig die Leistungsfähigkeit zu verbessern d. h. eine nachhaltige Haushaltsstabilität zu erreichen. Die Verwaltung hat sich daher entschieden, verschiedene Maßnahmen zur Ertragssteigerung und auch Aufwandsreduzierung zu untersuchen.

Die Kommunen sind nach dem Grundgesetz "im Rahmen der Gesetze" (d. h., solange bzw. soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht eigene Regelungen treffen) für "alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft" zuständig ("Subsidiäre Allzuständigkeit").

**Auch bei Pflichtaufgaben hat die Kommune Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auch finanziell auswirken können. Die Gemeinde kann nicht entscheiden, ob sie diese Aufgabe erfüllen möchte, es besteht lediglich Gestaltungsspielraum wie sie die Aufgabe erfüllen möchte. Auch für die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben trägt die Kommune die finanzielle Verantwortung.**

**Während Pflichtaufgaben von der Gemeinde zwingend wahrzunehmen sind, hat die Gemeinde bei den freiwilligen Aufgaben ein Ermessen, welchen Aufgaben sie sich über das Mindestmaß hinaus annehmen will. In jedem Fall hat die Gemeinde sowohl bei den Pflicht- als auch bei den freiwilligen Aufgaben ein Ermessen, wie sie diese erfüllt.**

Insoweit sind sowohl freiwillige Leistungen als auch Pflichtaufgaben zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestmaßes möglich ist.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze erfordern kommunales Handeln, das die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet. Dieses ist nur möglich, wenn die Kommune einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufstellt.

## VORSCHLÄGE

### Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung

#### Maßnahmen zur Ertragserhöhung

##### E1 Beitrags- und Gebührenerhöhungen

Die Satzungen der Stadt Haldensleben sollen überprüft werden.

##### E1.1 Überprüfung der Satzungen zur Erhebung von Vergnügungs- und Hundesteuer

Die letzte Anpassung der **Hundsteuersatzung** erfolgte im Jahr 2003.  
Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung in ausgewählten Städten.

	Inkrafttreten	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für den 3. und jeden weiteren Hund	für den 1. gefährlichen Hund	für den 2. gefährlichen Hund	für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund
Magdeburg	01.07.2018	96	144	192	500	500	500
Halle	01.01.2011	100	180	180	720	720	720
Dessau-Roßlau	01.01.2008	90	180	192	700	700	700
∅		95	168	188	640	640	640
Gardelegen	01.01.2020	40	50	80	300	300	300
Wolmirstedt	07.2015	40	70	100	-	-	-
Helmstedt	01.01.2018	84	96	96	450	450	450
Oebisfelde-Weferlingen	01.01.2015	50	60	70	300	300	300
Halberstadt	01.01.2012	87	129	156	-	-	-
Wernigerode	01.01.2023	81 --> 102	129 --> 168	156 --> 306	612	612	612
Schönebeck	01.01.2023	60 --> 80	100	125	-	-	-
Burg	01.01.2023	60 --> 72	72 --> 84	84 --> 96	600	800	800
Salzwedel	01.01.2014	60	84	120	240	240	240
Wanzleben	01.01.2023	72	96	108	420	420	420
Oschersleben	01.01.2011	60	96	120	480	480	480
Hohe Börde	01.01.2016	45	84	108	360	540	720
Niedere Börde	02.01.2015	60	90	120	300	450	600
∅		64	93	123	406	459	492
<b>∅ Gesamt</b>		<b>71</b>	<b>107</b>	<b>136</b>	<b>460</b>	<b>501</b>	<b>526</b>
<b>Haldensleben</b>	<b>01.01.2001</b>	<b>54</b>	<b>84</b>	<b>96</b>	<b>312</b>	<b>432</b>	<b>504</b>

Die Hundesteuer ist auch ein legitimes Mittel, einen angemessenen Beitrag von Hundehaltern für den städtischen Haushalt zu leisten.

Die **Vergnügungssteuersatzung** wurde 2006 erlassen. Auch hier wird eine Überprüfung erfolgen, inwieweit die erhobenen Beträge angemessen sind.

##### E1.2 Anpassung der Sondernutzungssatzung

Die letzte Anpassung der Sondernutzungssatzung erfolgte im Jahr 2016. Eine generelle Gebührenüberprüfung erfolgte letztmalig mit Inkrafttreten der Satzung 2008.

(2013: neue Gebühr Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlwerbung, 2015: Anpassung Gebühr für die Aufstellung von Altkleidercontainer, 2016 – redaktionelle Änderung)

##### E2 Parkraumbewirtschaftung

Betrachtung hinsichtlich Wohnmobilstellplätze ?

### **E3. Anpassung des Kulturbeitrags für das Altstadtfest**

*Produkt* 28111 Kulturelle Veranstaltungen  
*Sachkonto* 441101 Eintrittsgelder für Kultur-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen

Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ist dem freiwilligen Bereich zuzuordnen.

Das Altstadtfest ist eine bei den Haldenslebern und Gästen sehr beliebte Veranstaltung, die durch ihr vielfältiges Programm für jede Altersgruppe und jeden Geschmack etwas zu bieten hat. Wegen der Corona-Krise musste das Haldensleber Altstadtfest 2020 ausfallen. Im Jahr 2021 wurde das Altstadtfest en Miniature durchgeführt. Dauerhaft sollte jedoch nicht darauf verzichtet werden.

Die Organisation eines solchen 3-Tages-Events ist eine Herausforderung. Insbesondere die Aufwendungen für die Sicherheitsmaßnahmen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen.

Es wird empfohlen, den Kulturbeitrag anzupassen.

	bis 2019	ab 2022
3 Tagesband im Vorverkauf	8,00 €	11,00 €
Tagesband im Vorverkauf		5,50 €
3 Tagesband an der Abendkasse am Freitag	9,00 €	12,00 €
Tagesband	5,00 €	6,00 €

### **E4 Einführung einer Benutzungsgebühr der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten**

*Produkt:* 42401 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten  
*Sachkonto:* 432101 Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

Das Vereinsleben in den Jahren 2020 und 2021 war stark geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. So haben viele Vereine mit sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen.

Die Stadt Haldensleben unterhält eine Vielzahl von Sportstätten und es bereitet zunehmend Schwierigkeiten, diese zu unterhalten und den gegenwärtig erreichten Standard in der Qualität zu sichern. Diese Aufgaben sind dem freiwilligen Bereich zuzuordnen. Daher wird wiederum die Einführung einer Benutzungsgebühr zur Diskussion gestellt.

Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) erlaubt nach §11 eine angemessene Beteiligung der Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten.

Nach § 11 (1) der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen ist die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und Anlagen für Kindereinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben, eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit einer Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung, sowie für außerschulische Maßnahmen der Jugendsozialarbeit der Stadt Haldensleben entgeltfrei.

Für die Beteiligung der gemeinnützigen Vereine und sonstigen Nutzer an den Betriebskosten können verschiedene Ansätze verfolgt werden.

- 1) Kostenpauschale Vereinsmitglied
- 2) Kostenbeteiligung an den konkreten Betriebskosten als Abschlag und entsprechend der genutzten Zeiteinheiten/ Trainingseinheiten; Anpassung der Abschläge an geänderte Betriebskosten.

Die Beteiligung nach Ziffer 2) hat den Vorteil, dass es eine Verteilung nach den tatsächlich genutzten Zeiten und den tatsächlich entstandenen Betriebskosten gibt. Hier hat es der jeweilige nutzende Verein selbst in der Hand, die Kosten zu begrenzen.

Bei dieser Variante müssten die Nutzungsstunden genau (regelmäßig) erfasst werden, um eine Berechnung z.B. mit 5,00 €/Stunde durchführen zu können. Überdies entstehen für so manchen Verein damit weitaus höhere Kosten als bei der pauschalen Berechnung gemäß Mitgliederzahl.

Die Beteiligung zu Nr. 1) ist eine einfache und sofort umsetzbare Variante. Je nach Mitgliederzahl erfolgt eine geringe Beteiligung.

15 Sportvereine nutzen Sporthallen bzw. die Kegelbahn des Waldstadions. In der Berechnung der Pauschale wird von der Gesamtzahl der Mitglieder eines Vereins ausgegangen. Hierbei soll nicht nur die tatsächliche Anzahl der real nutzenden Mitglieder berücksichtigt werden. So zahlen dann auch passive Mitglieder, die lediglich ihren Mitgliedsbeitrag an den Verein entrichten, ohne eine Sportstätte der Stadt zu nutzen.

Derzeit wird über verschiedene Varianten nachgedacht.

### Σ Erträge

10 € im Jahr/ Person	ca. 20.000 €
1 € pro Monat/ Person	ca. 25.000 €
10,00 € im Jahr / Person (Ü18)	ca. 13.000 €

Es gibt in den Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften diverse Modelle. Bei allen ist der Verwaltungsaufwand nicht gering, wenn Nutzungsstunden oder Betriebskosten in die Rechnung einfließen.

## **E5. Änderung der Hebesätze der Realsteuern**

Unter dem Begriff Realsteuern sind gemäß § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zu verstehen. Es handelt sich insoweit um Objektsteuern, die auf einem Grundstück bzw. auf einem Gewerbebetrieb lasten und die Leistungsfähigkeit einer Person unberücksichtigt lassen. Das Aufkommen aus diesen Realsteuern steht gemäß Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz den Gemeinden zu und stellt für diese eine wichtige originäre Finanzierungsquelle dar. Grundlage für die jeweilige Steuerfestsetzung bilden die von den Finanzämtern festgestellten Steuermessbeträge. Die Höhe der zu leistenden Steuerschuld berechnet sich hieraus prozentual in Höhe des jeweils von der Kommune festgesetzten Hebesatzes. Bei der Festsetzung der Hebesätze haben die Kommunen, im Rahmen der Hebesatzautonomie, einen weiten Spielraum. Lediglich hinsichtlich der Gewerbesteuer gibt der Gesetzgeber einen Mindesthebesatz von 200 Prozentpunkten vor (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG), um innerdeutsche Steueroasen zu vermeiden. Grundsätzlich steht das Aufkommen aus den Realsteuern den Gemeinden zu. Aufgrund der Gewerbesteuerumlage haben die Gemeinden jedoch einen Teil ihrer Einnahmen an den Bund weiterzuleiten. Die Berechnung der Umlage ist im Einzelnen im Gemeindefinanzreformgesetz geregelt.<sup>2</sup>

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) haben Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Sie finanzieren sich soweit dies vertretbar und gegeben ist aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern. Die Aufnahme eines Kredites ist immer ein nachrangiges Finanzierungsmittel. Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer, die auf inländischen Grundbesitz erhoben wird. Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht der Gemeinde zu, in deren Gebiet das besteuerte Grundstück liegt. Die Gemeinde hat in Bezug auf die Grundsteuer das Hebesatzrecht. Daher gibt es Überlegungen die Hebesätze für die Realsteuern anzupassen. Durch die Erhöhung der Hebesätze erfolgt eine Annäherung an das durchschnittliche Niveau der Hebesätze der vergleichbaren Städte in Sachsen-Anhalt. Ein weiteres Kriterium für die Anpassung des Hebesatzes ergibt sich aus der Berechnung der Leistungen aus dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA).

Die Berechnung erfolgt mit festgelegten Hebesätzen, so dass durch die Erhöhung die ermittelten Zahlungen aus dem FAG, wie Kreisumlage und Finanzkraftumlage, davon nicht berührt werden. Die Mehrerträge verbleiben bei der Stadt Haldensleben.

<sup>2</sup><https://www.ihk-potsdam.de/ihk-service-und-beratung/steuern-tipps/realsteuer-3320928>

## Übersicht über die Hebesätze einzelner Kommunen im Vergleich der Haushaltsjahre 2020 und 2023

Kommunen	Einwohner		Grundsteuer A			Hebesatz v. H. Grundsteuer B			Gewerbesteuer		
	30.06.2022	2020	2022	2023	2020	2022	2023	2020	2022	2023	
<b>Kreisstädte</b>											
Aschersleben	26.630	400	400	400	420	420	420	430	430	430	
Bernburg	32.576	350	350	350	420	420	420	395	395	395	
Bitterfeld-Wolfen	37.713	340	340	340	390	390	390	400	400	400	
Burg	22.504	320	320	320	380	380	380	380	380	380	
Dessau-Roßlau	79.556	350	350	350	495	495	495	450	450	450	
Eisleben, Lutherstadt (Erhöhung 2022)	22.628	350	362	362	350	433	433	350	400	400	
Gardelegen	22.114	330	330	330	380	380	380	360	360	360	
Genthin	13.695	370	370	370	420	420	420	360	360	360	
Halberstadt (Erhöhung 2022)	39.725	400	420	420	420	440	440	400	420	420	
Halle (Saale)	241.246	250	250	250	500	500	500	450	450	450	
Köthen (Anhalt)	25.136	400	370	370	510	480	480	436	400	400	
Magdeburg	239.129	250	250	250	495	495	495	450	450	450	
Merseburg	33.948	366	366	366	495	495	495	404	404	404	
Naumburg (Saale)	32.046	316	316	316	450	450	450	380	380	380	
Quedlinburg	23.350	400	400	400	440	440	440	440	440	440	
Salzwedel	23.226	290	290	290	370	370	370	370	370	370	
Sangerhausen	25.550	400	400	400	433	433	433	400	400	400	
Schönebeck (Elbe)	30.326	325	325	325	420	420	420	400	400	400	
Staßfurt	24.368	400	400	400	420	420	420	430	430	430	
Stendal	38.807	290	290	290	390	390	390	390	390	390	
Weißenfels	39.451	320	320	320	380	380	380	350	350	350	
Wernigerode	32.085	280	280	280	380	400	400	420	440	440	
Wittenberg, Lutherstadt	45.666	322	322	322	395	395	395	380	380	380	
Zeitz (Konsolidierungsmaßnahme 2023)	27.583	300	300	300 --> 362	400	400	400 --> 433	395	395	395 --> 400	
Zerbst/ Anhalt	21.429	325	325	325	400	400	400	380	380	380	
<b>umliegenden Gemeinden</b>											
EG Barleben	9.245	335	335	335	450	450	450	330	330	330	
Wolmirstedt	11.583	350	350	350	420	420	420	343	343	343	
Calvörde	3.397	325	325	325	375	375	375	350	350	350	
Bülstringen	895	320	320	320	320	320	320	350	350	350	
Flechtingen	2.815	290	290	330	350	350	400	330	330	360	
Niedere Börde	7.002	450	450	450	750	750	575	400	400	400	
VG Hohe Börde	18.799	327	327	327	380	380	380	361	361	361	
EG Oebisfelde-Weferlingen	13.566	375	375	375	375	375	375	350	350	360	
Eisleben	3.717	350	350	350	350	350	350	350	350	350	
Wanzleben-Börde	13.734	450	450	450	450	450	450	350	350	350	
EG Oschersleben	19.376	350	350	350	430	430	430	430	430	430	
Helmstedt (Erhöhung 2022)	25.779	400	420	420	410	440	440	410	420	420	

### E5.1. Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B

Produkt: 61111 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen  
Sachkonto: 401101 Grundsteuer A  
401201 Grundsteuer B

#### Erläuterung:

Die Grundsteuer ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum, aber auch auf Erbbaurechte an Grundstücken und deren Bebauung. Gesetzliche Grundlage der Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz. Die Gemeinden legen die Hebesätze für die Grundsteuer selbst fest. Dieser wird mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Der Grundsteuermessbetrag ergibt sich aus dem Einheitswert und Grundsteuermesszahl.

Die Grundsteuer B ist für jeden Grund und Boden, der bebaut werden kann und nicht landwirtschaftlich genutzt wird, zu zahlen.

Die Grundsteuer B ist eine Steuer, zu der fast alle Einwohner direkt oder indirekt herangezogen werden. Wer z. B. Mieter einer Wohnung ist, wird über die Umlage der Betriebskosten in Anspruch genommen.

Die letzte Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer B erfolgte für die Stadt Haldensleben 2014.

Die Stadt Haldensleben liegt mit ihrem seit dem Jahr 2014 unveränderten Hebesatz unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Momentan weist die Stadt Haldensleben noch nicht die Mindesthebesätze auf, die für Bedarfszuweisungen gemäß Anlage 1 des RdErl. des MF vom 6. Dezember 2022 - Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (VV Ausgleichsstock), MBl. LSA 2022, S. 588, notwendig sind.

Steuerart	derzeitiger Hebesatz Stadt	Hebesatz lt VV	festgesetzter Hebesatz FAG
Grundsteuer A	300	390	320
Grundsteuer B	380	390	380

Bei Einführung eines geänderten Hebesatzes wären Mehreinnahmen für die Grundsteuer A in Höhe von ca. 6.000 € (HS 320) bis 27.000 € (HS 390), für die Grundsteuer B in Höhe von rund 60.000 € im Vergleich zum Bezugsjahr zu erwarten.

Jedoch ist das Ergebnis der Grundsteuerreform hier mit zu berücksichtigen. Der Stadt Haldensleben liegen bisher noch nicht genügend Grundsteuermessbescheide ab 2025 vor, um eine konkrete Einschätzung zum zukünftigen Steueraufkommen der Grundsteuer A und B zu treffen. Es zeichnet sich ab, dass wertigere Immobilien deutlich herabgestuft werden. Die politische Zielsetzung war mindestens Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Dies könnte insgesamt auch dazu führen, dass der Hebesatz erhöht werden muss.

Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Grundsteuerwerts zugerechnet ist. Für Zwecke der Grundsteuer ist das Grundstück gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO ausnahmsweise dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Aufgrund der Reform erfolgt die Eigentümerbesteuerung.

Die neuen Datensätze vom Finanzamt für die Grundsteuer A sind wahrscheinlich alle neu anzulegen. Sorge bereitet, dass in vielen Fällen die Eintragungen im Grundbuch sehr alt sind und der aktuelle Eigentümer nicht ermittelbar ist. Oftmals erfolge seitens des Finanzamtes beispielsweise auch keine Zurechnungsfortschreibung im Veräußerungsfall, weil der Wert 5.000 € nicht überschreite.

**Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze Grundsteuer A und B erst nach Vorlage gesicherter Daten der Grundsteuerreform zum Haushaltsplan 2025 anzupassen.**

## **E5.2 Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 360 v. H. auf 380 v. H**

Produkt 61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen  
Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

### Erläuterung:

Die Gewerbesteuer ist eine Ertragssteuer, die auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben wird. Die Festsetzung des Gewerbeertrags erfolgt über die Finanzämter und wird mit der einheitlichen Steuerkraftzahl 3,5 % multipliziert zum Steuermessbetrag. Hierauf wendet die Gemeinde den festgelegten Hebesatz an. Besteuert werden Gewerbebetriebe, die entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) erfasst werden.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde letztmalig durch den Beschluss des Stadtrates zum 01.01.2004 auf 360 v. H. festgesetzt.

Auch hier liegt die Stadt unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz gestaffelt wie folgt zu verändern:

### **Übersicht über die Hebesätze einzelner Kommunen im Vergleich der Haushaltsjahr 2020 und 2023**

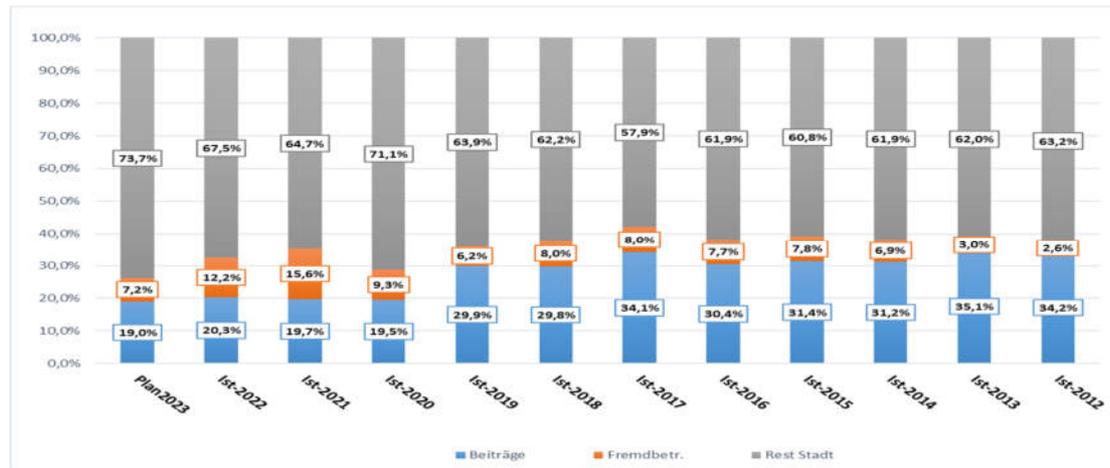
Kommunen	Einwohner	Hebesatz v. H. Gewerbesteuer					
		30.06.2022	2020	2022	2023	2024	2025
<b>Haldensleben</b>	19.275	360	360	360	360	360	360
					<b>380</b>	<b>390</b>	<b>400</b>
Durchschnitt Kreisstädte		400	402	402			
Durchschnitt umliegende Gemeinden		363	364	367			
durchschnittl. gewogenen Landeshebesatz (Stichtag 31.12.2022)	2.172.579	382	386				
durchschnittl. gewogenen Hebesatz kreisangehörige Gemeinden (Stichtag 31.12.2022)		363	369				
Hebesatz lt VV Ausgleichsstock				390			
Hebesatz zur Berechnung lt. FAG				350			

Bei Einführung des geänderten Hebesatzes wären Mehreinnahmen für die Gewerbesteuer in Höhe von rund 580.000 € im Vergleich zum Bezugsjahr zu erwarten.

## Erhöhung der Kindertagesstättenkostenbeiträge

Die Betreuungskosten der Kinder je Platz in Krippe, Kindergarten und Hort müssen überprüft werden.

Trotz Steigerung der Zuschüsse von Land und Kreis ist aufgrund der allgemeinen Preissteigerung mit einem höheren verbleibenden Finanzierungsanteil zu rechnen, der durch Gemeinde und Eltern zu tragen ist. Die Aufteilung dieser Kosten liegt im Ermessen der Gemeinde.



Es ist angedacht die Kostenbeiträge sozialverträglich zu erhöhen.

Die Maßnahme wird im Jahr 2024 bearbeitet, so dass ab 2025 eine Ergebnisverbesserung ausgewiesen werden könnte.

## Maßnahmen zur Aufwandsreduzierung

### Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben - Abbau freiwilliger Leistungen

Die Aufgaben der Verwaltung werden in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben unterteilt.

Bei Pflichtaufgaben steht das „ob“ und zum Teil „wie“ fest. Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden können. Das ist aber nicht generell der Fall. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist. Typischerweise entscheiden die Kommunen selbstständig „ob“ und „wie“ diese Aufgaben wahrgenommen werden. Bindet sich die Kommune durch Verträge an bestimmte freiwillige Aufgaben, so ändert das nichts an der Art der Aufgabe. Es bleibt somit eine freiwillige Aufgabe. Um freiwillige Aufgaben handelt es sich auch, wenn die Kommune teilweise oder ganz auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse oder ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich verpflichtenden Rahmen hinaus gehen. Außerdem gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Maßnahmen:

- Ob im Bereich der pflichtigen Aufgaben Konsolidierungspotentiale vorhanden sind, ist daher regelmäßig zu überprüfen.
- Bei freiwilligen Leistungen, die die Kommune erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.
- Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.
- Freiwillige Leistungen können auf andere Bereiche übertragen werden. Sie sind aber nur als Konsolidierungsbeiträge zu betrachten, wenn diese Aufgaben dort wirtschaftlicher erbracht werden können.

## A1 Betrachtung der Transferaufwendungen

### A1.1 Maßnahmen, wie Bürgerbudget etc. müssen zeitlich gestreckt bzw. können nur mit (qualitativen) Einschränkungen weiter verfolgt werden

Das Bürgerbudget ist aus Sicht der Verwaltung eine ergänzende Maßnahme, die bei Bedarf genutzt werden kann, um ein Meinungsbild der Bürger zu weitergehenden Konsolidierungsansätzen einzuholen.

Ein Bürgerbudget darf nur im Einklang mit einer freiwilligen Haushaltskonsolidierung realisiert werden. Er sollte bei den Bürgern zu einem verstärkten Problembewusstsein für die notwendigen Konsolidierungsschritte führen und Unterstützung bei der Prioritätensetzung leisten. Ein Bürgerbudget muss eine Unterstützung für die Ziele der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sein, nur unter diesem Gesichtspunkt ist er für unsere Stadt zweckmäßig und wirtschaftlich. Die Erstellung des Bürgerbudgets muss sich ebenso als Projekt selbst den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen und nicht nur deshalb vorangetrieben werden, weil es angesagt und politisch populär ist.

### A1.2 Reduzierung der städtischen Förderungen an Dritte

Prüfpunkte:

- Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Reduzierung auch bei pflichtigen Transferaufwendungen
- Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind verstärkt zu beachten
- vertraglich vereinbarte Regelungen von Zuweisungen und Zuschüssen/Schuldendiensthilfen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen
- Art, Höhe und zeitliche Bindung entsprechender Regelungen sind mit dem Ziel zu prüfen, auf diese zu verzichten bzw. diese zu begrenzen

Ein Vergleich der Aufwendungen für Zuschüsse in den zurückliegenden Jahren lässt eine permanente Erhöhung erkennen.

Über diese Positionen sollte diskutiert werden.

#### **Übersicht der gewährten Zuschüsse:**

PRODUKT KTR	SK	Beschreibung	fw pfl	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
<b>Σ Zuweisungen u. Zuschüsse</b>				<b>3.629.730</b>	<b>3.543.915</b>	<b>3.830.755</b>	<b>3.682.686</b>	<b>4.530.948</b>	<b>9.747.300</b>	<b>5.213.600</b>	<b>5.465.200</b>	<b>5.274.100</b>	<b>5.174.100</b>
<b>Zuweisungen an das Land</b>				<b>188</b>	<b>0</b>								
<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>				<b>128.714</b>	<b>156.588</b>	<b>165.696</b>	<b>140.456</b>	<b>142.257</b>	<b>177.600</b>	<b>162.600</b>	<b>162.600</b>	<b>162.600</b>	<b>162.600</b>
5470  54711	531201	Förderung ÖPNV Ausgleichszahlung Stadtlinie	fw	72.670	102.266	113.096	87.856	89.657	125.000	110.000	110.000	110.000	110.000
25202  25222	531201	Despositailvertrag Verwahrung Archivgut	pfl	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600
28102  28121	531201	LAG Flechtinger Höhenzug Leader- Management	fw	3.444	1.722	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Zuschüsse an verbundene Unternehmen</b>				<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>268.005</b>	<b>5.421.000</b>	<b>0</b>	<b>260.000</b>	<b>100.000</b>	<b>0</b>
51102  5121	531501	Zuschuss Sanierung Rollibad - SWH	fw	0	0	0	0	0	5.067.600	0	0	0	0
51102  5121	531501	Abrechnung Kunstseilbahn	fw	5.000	5.000	0	0	0	0	0	0	0	0
51102  5121	531501	Zuschuss Wohnblöcke Süpl. Berg - Wobau	fw	0	0	0	0	0	285.000	0	260.000	100.000	0
51102  5121	531501	Zuschuss Magdeburger Str. 46/ Krumme Str. HDL	fw	0	0	0	0	220.005	68.400	0	0	0	0
54601  54611	531501	Zuschuss Parkplätze Rolandgebiet - Wobau	fw	0	0	0	0	48.000	0	0	0	0	0
<b>Zuweisungen an Zweckverbände</b>				<b>127.804</b>	<b>131.382</b>	<b>128.026</b>	<b>130.945</b>	<b>133.431</b>	<b>150.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000</b>	<b>180.000</b>
55201  55211	531301	Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsverband	pfl	127.804	131.382	128.026	130.945	133.431	150.000	180.000	180.000	180.000	180.000
<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>				<b>4.147</b>	<b>3.049</b>	<b>9.146</b>	<b>0</b>						
51102  5121	531701	Verfügungsfonds Zuschüsse zu Veranstaltungen Innenstadtlebung	fw	4.147	3.049	9.146	0	0	0	0	0	0	0
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Sachkosten</b>				<b>2.704.521</b>	<b>2.552.498</b>	<b>2.877.923</b>	<b>2.751.552</b>	<b>3.288.135</b>	<b>3.242.700</b>	<b>4.029.600</b>	<b>4.021.200</b>	<b>3.990.100</b>	<b>3.990.100</b>
11115  11118	531801	Bürgerbudget	fw	0	0	0	0	0	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
12201  12212	531801	Zuschuss Tierheim - Betreuungsvertr.	pfl	13.894	13.803	19.663	19.664	19.553	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
12601  12611	531801	Betriebskostenzuschuss Feuerwehrverein	fw	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
25202  25222	531801	Ortschronisten	fw	0	0	0	0	0	300	300	300	300	300
27201  27211	531801	Bibliothek - Ausleihfähigkeit OT Wedringen	fw	0	360	360	360	360	400	400	400	400	400
55301  55311	531801 531701	Zuweisung lt. Gebietsänderungs- vertrag Friedhof Uthmöden	pfl	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

PRODUKT KTR	SK	Beschreibung	fw pfl	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
<b>Bereich Kultur</b>													
2810103  281103	531801	div. Zuwendungen Haldensleben	fw	1.000	1.000	500	0	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2810103  281104	531801	div. Zuwendungen OT Satuelle	fw	1.100	1.000	100	1.100	1.450	4.600	4.000	4.000	4.000	4.000
2810103  281105	531801	div. Zuwendungen OT Wedringen	fw	2.622	1.146	1.146	1.146	1.142	6.000	5.600	5.600	5.600	5.600
2810103  281106	531801	div. Zuwendungen OT Hundisburg	fw	2.297	1.542	384	850	1.178	8.500	8.300	8.300	8.300	8.300
2810103  281107	531801	div. Zuwendungen OT Süplingen	fw	2.152	1.922	1.934	1.917	1.926	8.700	8.500	8.500	8.500	8.500
2810103  281108	531801	div. Zuwendungen OT Uthmöden	fw	2.505	1.300	1.000	1.000	1.000	5.000	4.500	4.500	4.500	4.500
2810103  281109	531801	Kulturförderung Corona-Hilfen	fw	0	0	0	15.229	0	15.000	0	0	0	0
2810201  281202	531801	Kulturförderung Haldensleben	fw	17.255	9.713	6.296	20.331	29.110	35.100	25.100	20.100	20.100	20.100
2810201  281203	531801	Kulturförderung OT Wedringen	fw	10.000	0	10.000	0	0	0	0	0	0	0
2810201  281204	531801	Kulturförderung OT Satuelle	fw	1.200	2.200	2.200	350	1.850	2.300	2.800	2.800	2.800	2.800
2810201  281205	531801	Kulturförderung OT Hundisburg	fw	350	350	350	0	350	400	400	400	400	400
2810201  281206	531801	Kulturförderung OT Süplingen	fw	350	350	350	350	350	400	400	400	400	400
2810201  281207	531801	Museen, Denkmale und ähnliches	fw	400	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2810201  281208	531801	Kulturförderung Schloss Hundisburg	fw	140.400	146.103	116.773	132.900	157.000	185.000	220.000	220.000	220.000	220.000
<b>Bereich Soziales</b>													
3150101  315101	531801	Förderung der Seniorenbetreuung	fw	2.301	1.962	883	726	2.069	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
3150601  156101	531801	Mehrgenerationenhaus "EHFA" (einschl. 500 € Lenkungsrat)	fw	75.418	150.398	121.509	150.982	179.110	165.000	184.700	184.700	184.700	184.700
3310101  331101	531801	Förderung von Wohlfahrtspflege - Bereich Soziales	fw	500	430	491	0	0	10.200	3.000	3.000	3.000	3.000
3310101  331102	531802	Förderung von Wohlfahrtspflege - Zusch. Ärzte/Zahnärzte	fw							50.000	50.000	50.000	50.000
3620101  362101	531801	Außerschulische Kinder- und Jugendförderung Bereich Jugend	fw	0	0	0	0	1.832	0	0	0	0	0
36363*	531801	Sonst. familienfördernde Leistungen	fw	0	0	0	0	0	500	0	0	0	0
<b>Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen</b>													
3650101  365101	531801	Hort St. Johannes an der St. Hildegard-Schule	pfl	152.000	150.063	175.190	223.556	245.264	272.800	346.900	346.900	346.900	346.900
3650101  365101	531801	katholische Kita St. Johannes	pfl	513.931	468.006	541.558	581.079	613.029	691.600	943.700	943.700	943.700	943.700
3650101  365101	531801	Integrative Kindertagesstätte Rappelkiste	pfl	281.244	302.318	329.324	329.452	345.703	387.600	460.500	460.500	460.500	460.500
3650101  365101	531801	evangelische Kita St. Marien	pfl	272.406	223.630	253.317	261.837	261.907	346.900	515.700	515.700	515.700	515.700
3650101  365101	531801	Integrative Kindertagesstätte Ratz und Rübe	pfl	276.529	231.304	324.950	253.859	277.191	291.800	320.800	320.800	320.800	320.800
3650101  365101	531801	Integrative Kindertagesstätte Flax und Krümel (im EHFA)	pfl	196.770	208.346	244.908	206.486	208.248	282.300	368.100	368.100	368.100	368.100
3650101  365101	531801	Integrativer Hort an der Förderschule Johanne-Nathusius	pfl	70.938	53.051	87.304	84.054	37.279	39.700	66.300	66.300	66.300	66.300
3650102  365101	531801	Tagespflege	pfl	-1.911	6.113	4.728	10.870	23.709	21.000	21.000	21.000	21.000	21.000
<b>Kinder- und Jugendbetreuung</b>													
3660201  3661201	531801	CVJM e.V.	fw	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300	19.300
3660201  3661201	531801	Elterninitiative- JFZ Kids & Co	fw	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201  3661201	531801	Jugendmühle Althaldensleben	fw	45.000	45.000	45.000	45.000	46.700	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201  3661201	531801	SONAB e. V.	fw	45.260	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
3660201  3661201	531801	Kinderschutzbund	fw	6.480	6.620	10.950	10.350	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
3660201  3661201	531801	sonstige Zuschüsse / Zuschuss zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund	fw	0	961	0	400	1.880	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
<b>Förderung des Sports</b>													
4210104  421104	531801	Zusch. an übr. Bereiche - Sachkosten Vereine und Verbände	fw	52.530	52.660	41.800	39.074	49.675	46.500	46.500	51.500	46.500	46.500
<b>Stadtentwicklung</b>													
51021  512101	531801	Räumliche Entwicklung (Städtebaul. Entwicklungsmaßn. u. Sonderprogramme)	fw	339.902	295.289	355.374	196.552	601.693	110.000	124.500	116.100	90.000	90.000
52211  52211	531801	Wohnbauförderung	fw	37.500	12.500	22.500	5.000	10.000	20.000	12.500	12.500	12.500	12.500
54601  54611	531801	Parkraumeinrichtungen Soziale Stadt "Rolandgebiet"	fw	30.120	5.978	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Tourismus</b>													
57501  57511	531801	Touristische Öffentlichkeitsarbeit Zuschuss Wobau Bahnhofscenter	fw	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	55.000	55.000	55.000	55.000	55.000
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten</b>				<b>18.077</b>	<b>18.558</b>	<b>19.456</b>	<b>18.960</b>	<b>19.806</b>	<b>20.500</b>	<b>20.500</b>	<b>20.500</b>	<b>20.500</b>	<b>20.500</b>
4240101  424101	531802	Zuschüsse an übr. Bereiche - Personalkosten (HM Sporthalle Dammühlenweg)	fw	17.837	18.078	18.976	18.480	19.326	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
4240101  424102	531802	Sportplätze und -außenanlagen -SV Blau- Gelb Uthmöden	fw	240	480	480	480	480	500	500	500	500	500
<b>Zuschüsse für Mehrlingsgeburten</b>				<b>780</b>	<b>840</b>	<b>707</b>	<b>399</b>	<b>432</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>	<b>900</b>
36363  36361	531805	Zuschüsse für Mehrlingsgeburten	fw	780	840	707	399	432	900	900	900	900	900
<b>Zuschüsse an übrige Bereiche - Personalkosten</b>				<b>640.500</b>	<b>676.000</b>	<b>629.800</b>	<b>640.374</b>	<b>678.881</b>	<b>734.600</b>	<b>820.000</b>	<b>820.000</b>	<b>820.000</b>	<b>820.000</b>
28102 28121	53189*	Zuschuss Personalkosten Schloss Hundisburg	fw	640.500	676.000	629.800	640.374	678.881	734.600	820.000	820.000	820.000	820.000
<b>pflichtig</b>			<b>pfl</b>	<b>1.957.482</b>	<b>1.841.895</b>	<b>2.162.848</b>	<b>2.155.680</b>	<b>2.219.192</b>	<b>2.557.600</b>	<b>3.296.900</b>	<b>3.296.900</b>	<b>3.296.900</b>	<b>3.296.900</b>
<b>freiwillig</b>			<b>fw</b>	<b>1.672.059</b>	<b>1.702.020</b>	<b>1.667.906</b>	<b>1.527.006</b>	<b>2.311.756</b>	<b>7.189.700</b>	<b>1.916.700</b>	<b>2.168.300</b>	<b>1.977.200</b>	<b>1.877.200</b>

## **Begrenzung der Sach- und Dienstleistungsansätze / sonstige ordentliche Aufwandsansätze**

Derzeitig werden die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nochmals auf den absolut notwendigen Umfang geprüft. Die Zielsetzung sind Einsparungen zwischen 750.000 € und 900.000 €.